

ZH_OBERGERICHT LB180006 vom 20. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB180006

FR: ZH_OBERGERICHT LB180006 du 20 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LB180006 del 20 aprile 2018

Erwägungen

E. 19

April 2018, zogen die Kläger ihre Berufung zurück. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens den Klägern, anteilmässig je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung, aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Beklagten für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.